

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ist zur gültigen Zusammensetzung eines jeden solchen Börseschiedsgerichtes erforderlich, daß alle Schiedsrichter die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen. Die Schiedsrichter sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes an dem Sitze der Börse in Eid zu nehmen.

Bestimmungen über den Abschluss und die Abwicklung der Börsegeschäfte an landwirtschaftlichen Börsen.

§ 8.

Die von der Börseleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und der Abwicklung der Börsegeschäfte zu erlassenden Vorschriften bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerien.

Die zu erlassenden Vorschriften der bezeichneten Art sind vor Einholung der Genehmigung durch Anschlag im öffentlichen Börse-lokale während der Dauer von drei Wochen zu verlautbaren und innerhalb der ersten Woche mindestens einmal in einer von der Börseleitung zu bezeichnenden, am Orte der Börse verbreiteten Zeitung, sowie, wenn die Börseleitung ein Amtsblatt herausgibt, auch in diesem bekanntzumachen. Längstens bis zum Tage des Anschlages sind diese Vorschriften der landwirtschaftlichen Landeskorporation, sowie den Handels- und Gewerbekammern des Landes zuzustellen.

Die landwirtschaftliche Landeskorporation, sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes sind berechtigt, innerhalb der Frist von drei Wochen vom Tage des Anschlages im öffentlichen Börse-lokale über die zu erlassenden Vorschriften Gutachten an die Börseleitung zu erstatten.

Die Börseleitung hat die Gutachten zu prüfen, allenfalls die entworfenen Vorschriften entsprechend zu ändern und dann diese nebst den Gutachten behufs Genehmigung durch die zuständigen Ministerien an die politische Landesstelle zu leiten.

In dringenden Fällen kann die Börseleitung mit Genehmigung des Börsekommissärs die erforderlichen Vorschriften sofort provisorisch in Wirksamkeit setzen; es ist jedoch gleichzeitig das in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Verfahren einzuleiten. Wird die nachträgliche Genehmigung versagt, so treten die erlassenen Vorschriften sofort außer Wirksamkeit.

§ 9.

Haben die Verhältnisse, unter welchen die Genehmigung der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Vorschriften erfolgt ist, sich derart geändert, daß diese Vorschriften sich als unwirksam oder nachteilig erweisen, so können die zuständigen Ministerien die erteilte Genehmigung nach Anhörung der Börseleitung mit der Wirkung